

Rahmenvereinbarung für Kooperationsmodelle Schule – Jugendhilfe

zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Landkreis Merzig-Wadern
als Jugendhilfeträger

Auf der Grundlage des § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und des § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1649 – Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch „Saarländisches Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz“ (SKBBG) vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 296) und der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. I S. 1130) sowie des Förderprogramms „Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.131), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 307)“ in der jeweils geltenden Fassung und der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Richtlinien FGTS) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.139), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 308), in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziele

Um eine bedarfsgerechte und lebensweltorientierte Gestaltung von Bildungs- und Erfahrungsräumen für junge Menschen in einer modernen Gesellschaft zu fördern, wird eine Verzahnung von Schule und Jugendhilfe angestrebt und durch Aufhebung der institutionellen Trennung von Freiwilliger Ganztagschule und Hort realisiert. Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe soll dazu beitragen, die unterschiedlichen Angebote im nachunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsbereich zu bündeln, Synergien zu nutzen und gemeinsame Lösungen und Konzeptionen zu erarbeiten.

§ 2 Kooperationsmodell

Die kommunalen Schulträger können vorsehen, dass bestehende Horte und Freiwillige Ganztagschulen in einem Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe zusammenarbeiten. Maßnahmeträger des Kooperationsmodells und seiner Einrichtung (im Folgenden: Kooperationsmodell) können öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe sein.

§ 3 Personal

(1) Der Maßnahmeträger ist für die Personalisierung verantwortlich, soweit es sich nicht um den Einsatz hauptamtlicher Lehrkräfte der Schule handelt. Dabei werden folgende Standards im Hinblick auf den im Förderprogramm FGTS beschriebenen zeitlichen Rahmen vorgegeben: Pro Gruppe soll eine pädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin; Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin, Erzieher oder Erzieherin, Lehrkraft) mit einem täglichen Stundenumfang von

mindestens 7 Zeitstunden beschäftigt werden. Davon entfallen 1,5 Zeitstunden auf die abzudeckende Ferienbetreuung. Für die Leitungsaufgaben im Kooperationsmodell erfolgt pro Gruppe die Freistellung einer Fachkraft in Höhe von wöchentlich 6 Stunden. Ist ein Kooperationsmodell fünfgruppig oder größer, so erfolgt eine Freistellung für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im Umfang der Regelarbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft.

(2) Für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Essensausgabe kann der Maßnahmeträger pro Gruppe eine Hauswirtschaftskraft mit einem Stundenumfang von 5 Wochenstunden beschäftigen.

(3) Ergänzend hierzu können zusätzliche pädagogische Fachkräfte oder in der Erziehung erfahrene Personen eingesetzt werden.

(4) Das Ministerium für Bildung und Kultur weist der Schule fünf Lehrerwochenstunden pro Gruppe insbesondere für die Lernzeit zu. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass im Krankheitsfalle eine Vertretungsregelung durch die Schulleitung auch am Nachmittag gewährleistet ist.

(4) Die Zuständigkeit für das pädagogische und sonstige Personal mit Ausnahme der hauptamtlichen Lehrkräfte obliegt dem Maßnahmeträger. Die Personalauswahl erfolgt einvernehmlich zwischen der Schulleitung und dem Anstellungsträger.

§ 4 Betriebskosten

(1) Für die in § 3 Abs. 1 genannten pädagogischen Fachkräfte leisten Land und Landkreis Personalkostenzuschüsse auf der Basis des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch „Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz“ (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254) in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung geltenden Fassung sowie der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

(2) Der Elternbeitrag wird als Pauschale erhoben und auf 60 € monatlich festgelegt. In Anwendung des SGB VIII können die Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden.

(3) Pro Gruppe wird der in den Richtlinien FGTS festgelegte Zuschuss an den Maßnahmeträger gezahlt.

(4) Der Schulträger ist Sachkostenträger (§ 7).

(5) Sowohl dem örtlichen Träger der Jugendhilfe als auch dem Schulträger steht es frei, weitere Leistungen zu erbringen.

§ 5 Zeitlicher Rahmen und Mittagsverpflegung

(1) Das Angebot des Kooperationsmodells beginnt nach Ende des verpflichtenden Vormittagsunterrichts, d. h. frühestens mit Beendigung der fünften Unterrichtsstunde und dauert bis mindestens 17 Uhr. Auch während der Ferienzeiten wird eine ganztägige Betreuung mindestens in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr angeboten, wobei Kooperationen mit benachbarten Einrichtungen möglich sind. Im Laufe des Jahres sind bis zu 26 Schließtage möglich, die zu Beginn des Schuljahres durch die Steuerungsgruppe (§ 9 Abs. 1 und 2) festgelegt werden.

(2) Die gemeinsame Einnahme einer warmen Mittagsmahlzeit ist wesentlicher Bestandteil des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes. Alle Kinder, die das Modellangebot wahrnehmen, sollen auch an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 6 Jugendhilfeträger

Der Landkreis Merzig-Wadern als örtlicher Träger der Jugendhilfe nimmt Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung des Kooperationsmodells und legt gemeinsam mit der Schule, dem Schulträger und dem Maßnahmeträger die Themenschwerpunkte fest. Der Jugendhilfeträger achtet insbesondere darauf, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllt sind und dass die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Für alle im Kooperationsmodell eingesetzten Personen gelten die jeweiligen Vorschriften betreffend den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII und §§ 21 Absatz 5, 28 Absatz 4 Schulordnungsgesetz) in ihrer jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt. Auf die Nichtlehrkräfte finden zudem die §§ 72 und 72a SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Schulträger

Der Schulträger schafft als Sachkostenträger die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen, die erforderlich sind, damit das Kooperationsmodell umgesetzt werden kann.

§ 8 Schule und Maßnahmeträger

(1) Schule und Maßnahmeträger wirken eng und vertrauensvoll zusammen und erarbeiten ein gemeinsames pädagogisches Konzept.

(2) Zur Förderung der Verzahnung zwischen Vormittag und Nachmittag wird ein/e am Standort eingesetzte/r Mitarbeiter/in des Maßnahmeträgers zu den Schulkonferenzen und ein Mitglied des Lehrerkollegiums zu den Teambesprechungen eingeladen. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch und die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Pädagogischer Tag, Teamsupervision) sind Bestandteil des Kooperationsmodells.

§ 9 Gremien

(1) An jedem Standort wird eine Steuerungsgruppe gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt: der Schulleiter oder die Schulleiterin, eine von der Gesamtkonferenz benannte Lehrkraft der Schule, je ein Vertreter oder eine Vertreterin des

Kreisjugendamt und des Schulträgers, zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Maßnahmeträgers (davon mindestens eine an dem Standort eingesetzte Fachkraft), der/ die Schulleitersprecher/in oder eine von ihr/ihm benannte Vertretung.

(2) Die Steuerungsgruppe soll die Entwicklung des Kooperationsmodells reflektieren und bei Bedarf konkrete Impulse geben. Die Steuerungsgruppe tritt auf Einladung der Schulleitung mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 10 Betriebserlaubnis

Da es sich bei dem Kooperationsmodell um eine schulische Veranstaltung handelt, besteht kein Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht eine der beteiligten Parteien die Vereinbarung bis spätestens zum 1. Dezember des dem Ende des laufenden Schuljahres vorangehenden Kalenderjahres kündigt.

Die Rahmenvereinbarung für Kooperationsmodelle Schule – Jugendhilfe vom 29. Juni 2011, geändert durch Vereinbarung vom 13. Juni 2013, tritt zum 31. Juli 2019 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Mai 2019

Ulrich Commerçon
Minister für Bildung und Kultur

Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern